

Vertiefte Kenntnisse in:

- Betriebswirtschaftliche Ansätze zum Ökologieproblem
- ökologische Produktgestaltung
- ökologische Informationssysteme von Unternehmen
- ökologische Organisations- und Personalentwicklung

3. Sonstige Wahlpflichtfächer:

a) Arbeits- und Betriebspädagogik

Kenntnisse in:

- Berufsbildungspolitik, Berufsbildungssysteme, Berufsbildungsrecht
- Pädagogische Aspekte der Personal- und Organisationsentwicklung oder
- Pädagogisch orientierte Analyse von Arbeitsbedingungen

Vertiefte Kenntnisse in:

- Psychologische und soziologische Grundlagen beruflicher Lehr-/Lernprozesse oder
- Berufliche Qualifikations- und Sozialisationsprozesse
- Ausbildung im Betrieb oder
- Betriebliche Weiterbildung

b) Politische Ökonomie und Geschichte der ökonomischen Theorie

Kenntnisse in:

- Monetarismus, Merkantilismus, Physiokratismus

Vertiefte Kenntnisse in

zwei der folgenden Gebiete:

- Englische Klassik (Smith bis J. St. Mill)
- Sozialistische Kritik (Utopischer Sozialismus, Marxismus, Kathedersozialismus, Fabianism)
- Imperialismustheorien
- Theorien des „Organisierten Kapitalismus“
- Ordo-Liberalismus

c) Psychologie

Kenntnisse in:

- Grundlagen der Verhaltensregulation

Vertiefte Kenntnisse in:

- Psychologie wirtschaftlichen Handelns in den Bereichen:

- Arbeit und Organisation
- Markt und Konsum
- gesamtwirtschaftliche Prozesse*)

d) Soziologie

Kenntnisse in:

- Soziologische Theorie
- Arbeits- und Industriezoziologie

Vertiefte Kenntnisse in

einem der folgenden Gebiete:

- Soziologische Theorie
- Arbeits- und Industriezoziologie
- Migrationszoziologie
- Familienzoziologie
- Frauenforschung/Soziologie der Geschlechter
- Kulturozoziologie/Anthropologie
- Bildungszoziologie
- Rechts- und Organisationszoziologie
- Soziologie des abweichenden Verhaltens
- Soziologie der Kommunikation und der Massenmedien
- Soziologie der Lebensphasen
- Stadt-, Land- und Regionalzoziologie
- Technikzoziologie

e) Politikwissenschaft

Kenntnisse in:

- Kommunalpolitik
- Theorie und Geschichte sozialer Bewegungen
- Verwaltung und Verwaltungskontrolle
- Politisches System eines fremden Landes

Vertiefte Kenntnisse in

einem der folgenden Gebiete:

- Geschichtsabschnitt der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Entstehung, Adenauer-Ära, sozialliberale Koalition, liberal-konservative Koalition der 80er Jahre)
- Programmatik und Politik einer Partei der BRD
- Investitionen und Prozesse der politischen Willensbildung
- Politik und Wirtschaft in der BRD
- Frühbürgerliche politische Theorien
- Marxistisch/Sozialistische politische Theorien des 19. Jahrhunderts
- Demokratietheorien der Gegenwart
- Außenpolitik der BRD seit 1966
- Entwicklungspolitik
- Parteien und Verbände im politischen System der BRD
- Umweltpolitik

f) Arbeitsrecht

Kenntnisse in:

- Arbeitskampfrecht
- Tarifvertragsrecht
- Arbeitsschutzrecht

Vertiefte Kenntnisse in:

- Arbeitsvertragsrecht
- Betriebsverfassungsrecht

g) Wirtschaftsrecht

Kenntnisse in:

- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Spezielle Bereiche des Bürgerlichen Rechts und/oder des privaten Wirtschaftsrechts

Vertiefte Kenntnisse in:

- Bürgerliches Recht

h) Öffentliches Recht

Kenntnisse in:

- Europarecht
- Umweltrecht

Vertiefte Kenntnisse in:

- Verfassungsrecht
- speziellen Bereichen des Öffentlichen Wirtschaftsrechts

i) Steuerlehre und Steuerrecht

Kenntnisse in:

- Steuerlehre (Ertrags-, Substanz- und Verkehrssteuerrecht)
- Steuerverfahrensrecht

Vertiefte Kenntnisse in:

- Einfluß der Besteuerung auf betriebliche Entscheidungen (Standort, Rechtsform, Finanzierung, Investitionen, genetische Phasen)
- Besteuerungsproblematik bei grenzüberschreitender Tätigkeit

j) Verwaltungswissenschaft

Kenntnisse in:

- Aufgaben und Funktionen der öffentlichen Verwaltung
- Verhältnis von Politik, Recht und Verwaltung
- allgemeines Verwaltungsrecht
- Struktur und Funktionen des öffentlichen Dienstes

- Institutionen der Planung und Kontrolle in der Verwaltung

k) Europarecht

Kenntnisse in:

- Recht und Institutionen der Europäischen Gemeinschaft

Vertiefte Kenntnisse in:

- Materielles Recht der EG (Binnenmarkt, Wettbewerbs-, Wirtschafts- und Währungspolitik)

III. Wahlpflichtfächer im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt

1. Bereich Betriebswirtschaftslehre

siehe unter Abschnitt II Nr. 2

2. Bereich Rechtswissenschaften

a) Privatrecht

Kenntnisse in:

- Europarecht
- Wettbewerbsrecht
- Spezielle Bereiche des Bürgerlichen Rechts oder des privaten Wirtschaftsrecht

Vertiefte Kenntnisse in:

- Handels- und Gesellschaftsrecht oder Arbeitsrecht

b) Öffentliches Recht

Kenntnisse in:

- Europarecht
- Umweltrecht

Vertiefte Kenntnisse in:

- Verfassungsrecht
- speziellen Bereichen des Öffentlichen Wirtschaftsrechts

c) Steuerlehre und Steuerrecht

Kenntnisse in:

- Steuerlehre (Ertrags-, Substanz- und Verkehrssteuerrecht)
- Steuerverfahrensrecht

Vertiefte Kenntnisse in:

- Einfluß der Besteuerung auf betriebliche Entscheidungen (Standort, Rechtsform, Finanzierung, Investitionen, genetische Phasen)
- Besteuerungsproblematik bei grenzüberschreitender Tätigkeit

d) Europarecht

Kenntnisse in:

- Recht und Institutionen der Europäischen Gemeinschaft

Vertiefte Kenntnisse in:

- Materielles Recht der EG (Binnenmarkt, Wettbewerbs-, Wirtschafts- und Währungspolitik)

Dritte Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sozialwissenschaften an der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 7. 2. 1994 - 1071-243 08-8 -

Bezug: Bek. v. 30. 5. 1990 (Nds. MBl. S. 891), zuletzt geändert durch Bek. v. 22. 3. 1993 (Nds. MBl. S. 464)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Dritte Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sozialwissenschaften beschlossen, die ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13) genehmigt habe.

- Nds. MBl. Nr. 14/1994 S. 480

Anlage

Dritte Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sozialwissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Abschnitt I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sozialwissenschaften, Bek. vom 30. 5. 1990 (Nds. MBl. S. 891), zuletzt geändert durch Bek. vom 22. 2. 1993 (Nds. MBl. S. 464) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 16 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Sofern die Regelungen für die Wahlpflichtfächer in Anlage 5 vorsehen, daß die Diplomvorprüfung in Form einer Klausur abgelegt wird, kann die Wiederholung der Diplomvorprüfung gemäß Absatz 1 oder 3 auch in Form einer halbständigen mündlichen Prüfung durchgeführt werden.“

2. In § 12 Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort „verstoßt“ die Worte „oder eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet wurde“ angefügt.

3. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Das Fach „1. Betriebswirtschaftslehre“)“ erhält folgenden Wortlaut:

„1. Betriebswirtschaftslehre Diplomvorprüfung

Grundkenntnisse in:

Betriebswirtschaftslehre I und II

Der Leistungsnachweis gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 5 wird in Form einer zweistündigen Klausur zu den Veranstaltungen des Prüfungsgebietes „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre I“ erbracht. Der Leistungsnachweis kann im Benehmen mit dem Veranstalter/der Veranstalterin auch in Form eines halbständigen mündlichen Kolloquiums erbracht werden, sofern Lehrende diese Form des Leistungsnachweises anbieten.

Die Diplomvorprüfung erfolgt als zweistündige Klausur zu den Veranstaltungen des Prüfungsgebietes „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre II“. Die Diplomvorprüfung kann im Benehmen mit den Prüfern/den Prüferinnen auch in Form einer halbständigen mündlichen Prüfung abgelegt werden, sofern der Leistungsnachweis gemäß § 15 Abs. 2 in Form einer Klausur erbracht wurde, und sofern die Prüfer/die Prüferinnen diese Prüfungsform anbieten.

Diplomprüfung

Grundkenntnisse in allgemeiner Betriebswirtschaftslehre.

*) Nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes.

Vertiefte Kenntnisse in einem der folgenden Bereiche:

- Entscheidungstheorie
- Organisation
- Produktionswirtschaft
- Betriebliches Rechnungswesen
- Personalwirtschaft
- Absatz- und Beschaffungsmarketing
- Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre
- Informationswirtschaft
- Betriebliche Umweltpolitik.

Die Fachprüfung im Wahlpflichtfach Betriebswirtschaftslehre kann nach Wahl des Studenten/der Studentin als mündliche Prüfung von etwa dreißig Minuten oder als fünfstündige Klausur abgelegt werden."

b) Das Fach „9. Recht*" erhält folgenden Wortlaut:

„9. Recht

Diplomvorprüfung

Grundkenntnisse in zwei der folgenden Bereiche:

- Verfassungsrecht
- Bürgerliches Recht
- Individualarbeitsrecht
- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Öffentliches Wirtschaftsrecht
- Europarecht
- Verwaltungsrecht.

Der Leistungsnachweis gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 5 wird in einem dieser Bereiche in Form einer zweistündigen Klausur erbracht. Der Leistungsnachweis kann im Benehmen mit dem Veranstalter/der Veranstalterin auch in Form eines halbstündigen mündlichen Kolloquiums erbracht werden, sofern Lehrende diese Form des Leistungsnachweises anbieten.

Die Diplomvorprüfung wird als zweistündige Klausur in einem dieser Bereiche durchgeführt. Der Bereich, in dem die Prüfungsvorleistung erbracht wurde, darf nicht gewählt werden. Die Diplomvorprüfung kann im Benehmen mit den Prüfern/den Prüferinnen auch in Form einer halbstündigen mündlichen Prüfung abgelegt werden, sofern der Leistungsnachweis gemäß § 15 Abs. 2 in Form einer Klausur erbracht wurde, und sofern die Prüfer/die Prüferinnen diese Prüfungsform anbieten.

Diplomprüfung

Die Prüfung erfolgt wahlweise in zwei der folgenden Fächer:

Arbeitsrecht

Vertiefte Kenntnisse in einem der folgenden Bereiche:

- Arbeitskampfrecht
- Tarifvertragsrecht
- Betriebsverfassungsrecht
- Arbeitsschutzrecht

Öffentliches Recht

Vertiefte Kenntnisse in einem der folgenden Bereiche:

- Öffentliches Wirtschaftsrecht
- Umweltrecht
- Verfassungsrecht
- Europarecht

Privat-/Wirtschaftsrecht

Vertiefte Kenntnisse in einem der folgenden Bereiche:

- Bürgerliches Recht
- Handelsrecht
- Gesellschaftsrecht.

Die Fachprüfung im Wahlpflichtfach Recht wird als mündliche Prüfung von etwa dreißig Minuten abgelegt."

c) Das Fach „15. Volkswirtschaftslehre*" erhält folgenden Wortlaut:

„15. Volkswirtschaftslehre
Diplomvorprüfung

Grundkenntnisse in Volkswirtschaftslehre I bis V:

- Mikroökonomie
- Makroökonomie
- Wirtschaftspolitik
- Geschichte der ökonomischen Theorien.

Der Leistungsnachweis gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 5 wird in Form einer zweistündigen Klausur erbracht, die sich entweder auf die Fachgebiete Volkswirtschaftslehre I und II (Mikroökonomie) oder auf die Fachgebiete Volkswirtschaftslehre III, IV und V (Makroökonomie, Wirtschaftspolitik, Geschichte der ökonomischen Theorien) bezieht. Der Leistungsnachweis kann im Benehmen mit dem Veranstalter/der Veranstalterin auch in Form eines halbstündigen mündlichen Kolloquiums erbracht werden, sofern Lehrende diese Form des Leistungsnachweises anbieten. Die Diplomvorprüfung bezieht sich auf den Bereich der Volkswirtschaftslehre I bis V, der nicht Gegenstand des Leistungsnachweises gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 5 war. Die Diplomvorprüfung kann im Benehmen mit den Prüfern/den Prüferinnen auch in Form einer halbstündigen mündlichen Prüfung abgelegt werden, sofern der Leistungsnachweis gemäß § 15 Abs. 2 in Form einer Klausur erbracht wurde, und sofern die Prüfer/die Prüferinnen diese Prüfungsform anbieten.

Diplomprüfung

Grundkenntnisse in allgemeiner Volkswirtschaftslehre.

Vertiefte Kenntnisse in einem der folgenden Bereiche:

- Finanzwissenschaft
- Wirtschaftssysteme und Wirtschaftsordnung
- Empirische Wirtschaftsforschung
- Ressourcen- und Umweltökonomik
- Mikro- und Mesoökonomik
- Makroökonomik
- Regionalökonomik
- Geld und Kredit
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen
- Entwicklungstheorie und -politik
- Politische Ökonomie und Geschichte der ökonomischen Theorien.

Die Fachprüfung im Wahlpflichtfach Volkswirtschaftslehre kann nach Wahl des Studenten/der Studentin als mündliche Prüfung von etwa dreißig Minuten oder als fünfstündige Klausur abgelegt werden."

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Stadt- und Regionalplanung
an der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 2. 2. 1994 — 1071-243 08-7 —

Bezug: Bek. v. 9. 2. 1990 (Nds. MBl. S. 691), geändert durch Bek. v. 6. 2. 1992 (Nds. MBl. S. 390)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Stadt- und Regionalplanung beschlossen, die ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13) genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 8/1994 S. 239

Siebte Änderung der Magisterprüfungsordnung
an der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 4. 3. 1994 — 1071-243 33 —

Bezug: Bek. v. 4. 11. 1985 (Nds. MBl. S. 1081), zuletzt geändert durch Bek. v. 31. 10. 1991 (Nds. MBl. S. 1461)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Siebte Änderung der Magisterprüfungsordnung beschlossen, die ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13) genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 11/1994 S. 368

Anlage

Siebte Änderung der Magisterprüfungsordnung
an der Universität Oldenburg

Abschnitt I

Die Magisterprüfungsordnung der Universität Oldenburg wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Professor“ die Worte „Professorin oder Privatdozent/Privatdozentin“ eingefügt.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

Anlage

Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Stadt- und Regionalplanung
an der Universität Oldenburg

Abschnitt I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Stadt- und Regionalplanung, Bek. vom 9. 2. 1990 (Nds. MBl. S. 691), geändert durch Bek. vom 6. 2. 1992 (Nds. MBl. S. 390), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach den Worten „an der“ die Worte „Carl von Ossietzky“ eingefügt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Professorinnen“ die Worte „und Privatdozenten/Privatdozentinnen“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „können“ die Worte „Privatdozenten/Privatdozentinnen an der Universität Oldenburg.“ gestrichen.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.